

20.1. Die Rechtssetzung als staatliche Leitungstätigkeit und der Begriff der Rechtssetzung

31'

Rechtssetzung ist politische Machtausübung durch die Arbeiterklasse und die mit ihr Verbündeten. Das politisch bewußte Handeln der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft erfolgt über die planmäßige Entwicklung von sozialen Beziehungen zwischen ihnen. Um das gesellschaftlich notwendige Verhalten in der konkreten Entwicklungsetappe exakt festzulegen, reichen individuelle Wünsche, Kenntnisse und Erfahrungen nicht aus. Die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft benötigen als Maßstab für ihr Verhalten eine einheitliche, verlässliche, staatlich garantierte politisch-normative Orientierung.

Sie erfolgt z. B. darüber, was für Grundrechte und Grundpflichten sie haben, unter welchen Voraussetzungen sie mit Partnern aus der DDR oder mit Partnern aus anderen sozialistischen Ländern Wirtschaftsverträge abschließen oder aufheben können, welche Aufgaben der Ministerrat der DDR zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat, welche Lohnansprüche die Werktätigen haben, wie sie sich im Straßenverkehr verhalten müssen, wie die Produktion zu planen ist, welche Handlungen nicht erlaubt sind.

Dieser allgemeinverbindliche und staatlich gewährleistete Maßstab kann weder von einzelnen noch von allen Werktätigen gesetzt werden. Dazu ist der von der marxistisch-leninistischen Partei geführte *sozialistische Staat* nötig. Um allgemeine Geltung in Form von Gesetzen zu erhalten, müssen alle Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft durch den Staatswillen hindurchgehen.

Der sozialistische Staat, ausgestaltet mit politischer Machtbefugnis und Autorität, die sich aus seiner gesellschaftlichen Funktion als politisches Machtinstrument der Arbeiterklasse ergibt, ist dazu geschaffen, berufen und berechtigt, unter Führung der Partei den Klassenwillen zum Recht zu erheben, d. h. den Klassenwillen in Rechtsnormen umzusetzen. *Der sozialistische Staat ist somit Subjekt der Rechtssetzung*. Er setzt durch seine Organe Recht und gewährleistet dessen Verwirklichung, wenn nötig, auch mit staatlichem Zwang.

Die Feststellung, daß der sozialistische Staat Subjekt der Rechtssetzung ist, bedeutet nicht, daß jedes seiner Organe Rechtsnormen erlassen kann. Zur Rechtssetzung bedarf es einer *Rechtssetzungsbefugnis* (vgl. Kap. 15 und 20.4), die nicht mit dem Gesetzesinitiativrecht nach Art. 65 Abs. 1 der Verfassung verwechselt werden darf.

In Einzelfällen kann der sozialistische Staat gesellschaftlichen Organisationen die Befugnis erteilen, Rechtsnormen zu schaffen. Aber auch in diesen Fällen vollzieht sich die Schaffung der Rechtsnormen nach den von der Staatsmacht festgelegten Regeln. Die Rechtssetzung bleibt staatliche Tätigkeit, da sie im Rahmen der vom Staat erteilten Vollmachten und vorgesehenen Ordnung vollzogen wird. Ausgehend davon, daß im sozialistischen Staat in Einzelfällen Recht auch durch gesellschaftliche Organisationen oder durch verschiedene Formen der unmittelbaren Demokratie (Volksentscheid) gesetzt werden kann, wird auch die Rechtssetzung nicht als Tätigkeitsform des Staates selbst, sondern im weiteren Sinn als Form staatlicher Leitung der Gesellschaft verstanden.¹

1 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 410 ff.